

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 30. März 2012

26. Stück

Nr. 26 Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2012

Nr. 26**Verordnung**

**des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der
Ausnahmen für das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen
biogenen Materialien zugelassen werden
(Oö. Schädlingsverbrennungs-Verordnung 2012)**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Z 1 und Abs. 6 Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1**Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens**

(1) Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (§ 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG) ausgenommen ist das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien, sofern sie von einem oder mehreren Schädlingen und Krankheiten im Sinn des § 2 befallen sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Forstschädlinge gemäß § 43 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007. Verordnungen nach dem Forstgesetz 1975 werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2**Schädlinge und Krankheiten**

Schädlinge und Krankheiten für biogene Materialien sind:

Schadorganismus (lat.)	Schadorganismus (dt.)	Wirtspflanze
Anoplophora chinensis	Citrusbockkäfer	Ahorn, Kastanie, Buche
Anoplophora glabripennis	Asiatischer Laubholzbockkäfer	Ahorn, Kastanie, Buche
Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis	Bakterielle Tomatenwelke	Tomate, Paprika, Aubergine
Cylindrocladium buxicola	Triebsterben an Buchsbaum	Buchs
Daktuoshaira vitifoliae	Reblaus	Wein
Dryocosmus kuriphilus	Japan. Esskastanien-Gallwespe	Esskastanie
Erwinia amylovora	Feuerbrand	Apfel, Birne, Quitte
Grapevine flavescence dorée phytoplasma		Weinrebe
Guignardia piricola		Apfel, Birne, Quitte
Lecanosticta-Nadelbräune	Braunfleckenkrankheit	Kiefer und andere Koniferen
Monilinia fructicola	Monilia	Pfirsich, Marille, Zwetschke, Kirsche
Pear decline mycoplasma	Birnenerfall	Birne, Quitte
Phytophthora fragariae	Rote Wurzelfäule der Erdbeere	Erdbeere
Phytophthora ramorum		Rhododendron, Schneeball, Magnolie
Plum pox virus	Scharkakrankheit	Pfirsich, Marille, Zwetschke, Kirsche
Pseudomonas syringae pv. persicae		Pfirsich, Nektarine
Phytoplasma mali	Apfeltriebsucht	Apfel
Rhynchophorus ferrugineus	Indomalaiischer Palmrüssler	Palme

Xanthomonas arboricola pv. pruni	Bakt. Blattfleckenkrankheit	Pfirsich, Pflaume, Marille, Kirsche
Xanthomonas fragariae	Eckige Blattfleckenkrankheit der Erdbeere	Erdbeere

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen biogenen Materialien gemäß § 2 ist ganzjährig zulässig, soweit dies zu ihrer wirksamen Bekämpfung unbedingt erforderlich ist und § 5 nicht anderes bestimmt.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien gemäß § 1 Abs. 1 ist spätestens zwei Werktage vor der Durchführung der Gemeinde, in der das Verbrennen vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person und der in Anspruch genommenen Grundstücke zu melden.

(2) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass

1. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird;
2. geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereitgehalten werden;
3. bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird;
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung wirksam verhindert wird;
5. zum besseren Verbrennen der biogenen Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 erforderlichenfalls andere biogene Materialien im Sinn des § 1a BLRG in trockenem Zustand verwendet werden; die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, oder sonstiger chemischer Substanzen als Brandbeschleuniger ist verboten; vom Verbot der Brandbeschleuniger ausgenommen sind nichtverunreinigte flüssige oder feste Brennstoffe aus biogenen Materialien (wie etwa Rapsöl, sonstige Öle oder Harze) sowie zugelassene und haushaltsübliche Anzündhilfen;
6. das Feuer ständig beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Feuerstelle verlässt, ist das Feuer entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

§ 5

Verbote

Biogene Materialien im Sinn des § 1 Abs. 1 dürfen nicht verbrannt werden, wenn

1. entsprechend der Verordnung über die Einteilung des Bundesgebiets in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/1998, die Ozon-Informationsschwelle oder -Alarmschwelle überschritten wird oder
2. in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, am Tag des Verbrennens eine Überschreitung der Grenz- bzw. Alarmwerte gemäß der Anlagen 1a, 2, 4, 5a oder 5b an einer bestehenden Messstelle gemäß IG-L bereits vorliegt.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung, LGBl. Nr. 67/2004, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Anschöber

Landesrat